

(3) Solange das Lehrangebot des Studiengangs nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn an der Fakultät im Wintersemester 2007/2008 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Juli 2008.

Chemnitz, den 28. August 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

## **Satzung zur Befristung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. August 2008**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Diplomstudiengang Physik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2008 befristet:

1. Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34 vom 07.02.1996, S. 383), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2007, S. 1306)
2. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 01. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34 vom 07.02.1996, S. 388), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2007, S. 1308)

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Physik erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2008.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2013 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studiengangs nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn an der Fakultät im Sommersemester 2008 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Juli 2008.

Chemnitz, den 28. August 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

## **Satzung zur Befristung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau/Produktionstechnik an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. August 2008**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Diplomstudiengang Maschinenbau/Produktionstechnik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2008 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau/Produktionstechnik Grundständiger Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2007, S. 601)
2. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau/Produktionstechnik Grundständiger Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2007, S. 643)

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Maschinenbau/Produktionstechnik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2007/2008.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2012 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.